

Ergänzungsvorlage zu 045/11

Friedhofskultur Offenburg – Neue Angebote und Gebührenkalkulation 2011 Ergänzende Vorlage aufgrund der Beratungen im TA am 13.4.2011

Im Rahmen der Beratungen der Vorlage im TA am 13.4.2011 wurde von der FDP-Fraktion, Herr Bauknecht, folgende Anregungen gemacht, die bis zur GR-Sitzung geprüft werden sollten:

1. Prüfung, ob weiterhin eine gesonderte Gebühr für die Pflegeverlängerung von
 - a) erhaltenswerten Gräbern
 - b) normalen Gräbernsinnvoll ist auf Waldbachfriedhof

2. Prüfung, ob die Grab- und Friedhofnutzungsgebühren für ein Etagenkaufgrab (71 EUR pro Jahr) und ein Urnenkaufgrab (89 EUR pro Jahr) nicht angenähert werden können.

Des Weiteren fehlt im Gebührenverzeichnis die Wahlleistung „Namensschild auf Urnenrasenreihengräber“. Hierfür soll wie bisher eine Gebühr von 80 / 84 / 87 EUR erhoben werden.

zu 1: Pflegeverlängerung Waldbachfriedhof

Derzeit sind auf dem Waldbachfriedhof 177 Gräber als „erhaltenswert“ eingestuft. Basis hierfür waren entsprechende historische und denkmalpflegerische Untersuchungen und darauf basierend ein Gemeinderatsbeschluss am 29.6.1987.

zu a) Teilweise werden diese Gräber noch von Angehörigen betreut. Für diese Fälle soll es auch weiterhin möglich sein eine Pflegeverlängerungsvereinbarung über 5 Jahre abzuschließen. Dafür soll weiterhin jeweils eine einmalige Gebühr von 125 EUR (bisher 128,80 EUR) bzw. 25 EUR pro Jahr erhoben werden anstatt der ansonsten üblichen Grab- und Friedhofnutzungsgebühr, die i.d.R. deutlich höher ist. Die Stadt hat ein Interesse an diesen Pflegeverlängerungen, da ansonsten diese erhaltenswerten Gräber durch die Stadt unterhalten werden müssten.

Mit Bezahlung dieser Gebühr erhalten sich die Angehörigen auch das Recht auf Zubeistattungen auf Basis der normalen Grab- und Friedhofnutzungsgebühren für 20 Jahre (i.d.R. auf dem Waldbachfriedhof allerdings nur Urnenbestattungen).

zu b) Eine analoge Pflegeverlängerung für „normale Gräber“ wird nicht empfohlen, da es ansonsten zu einer Ungleichbehandlung mit Gräbern auf dem Weingarten- oder den Ortsteilsfriedhöfen kommen könnte.

Allerdings sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass weitere Gräber auf dem Waldbachfriedhof ausschließlich auf Antrag der Angehörigen als erhaltenswert ein-

gestuft werden können. Die Anträge würden von der Friedhofsverwaltung ggf. gemeinsam mit den Historikern des Archivs und dem Denkmalschutzbeauftragten der Stadt bewertet. Die Friedhofskommission würde auf Basis eines entsprechenden Vorschlags dann darüber entscheiden ob den Anträgen stattgegeben werden kann. Die Gesamtzahl der erhaltenswerten Gräber soll vorläufig allerdings auf 250 begrenzt werden (also noch 73 zusätzlich).

Die Regelungen zur Grabpatenschaft (Pflege eines fremden, erhaltenswerten Grabes) werden hierdurch nicht berührt.

zu 2. Grab- und Friedhofnutzungsgebühren für Etagen- und Urnenkaufgräber

Tatsächlich erscheint es auf den ersten Blick nicht ganz schlüssig, dass die Grab- und Friedhofnutzungsgebühr für ein Urnenkaufgrab teuer als ein Etagengrab ist. Hintergrund hierfür ist die Kalkulationssystematik. Dabei wird der grundsätzliche Nutzungsgrad für die jeweilige Bestattungsform zugrunde gelegt. Beim Etagengrab sind dies 2 Bestattungen. Beim Urnenkaufgrab dagegen 4. Der ebenfalls bei der Kalkulation zu berücksichtigende Flächenfaktor gleicht dies nicht aus.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es jedoch in diesem Fall vertretbar, von der grundsätzlichen Kalkulationsstruktur abzuweichen, sofern dies der Gemeinderat ausdrücklich so beschließt. Wie in der Vorlage dargelegt, würden die Grab- und Friedhofnutzungsgebühren für Urnenkaufgräber in Offenburg ohnehin deutlich über dem Mittelwert BW liegen. Mit den nachfolgend dargestellten Veränderungen könnte dies abgemildert werden. Abweichend von der ursprünglichen Kalkulation wird deshalb folgende Gebühr empfohlen (beispielhaft bei 87 % Kostendeckungsgrad):

Nr. 8.2. Etagenkaufgrab 80 EUR (statt 71 EUR) p.a. 1.600 EUR (20 Jahre)
 Nr. 8.5. Urnenkaufgrab 77 EUR (statt 89 EUR) p.a. 1.540 EUR (20 Jahre)

An den Gesamtgebühreneinnahmen und damit am Kostendeckungsgrad insgesamt ändert sich dadurch nichts.

Der interkommunale Vergleich sieht dann wie folgt aus:

Bestattungsart	Fallzahlen in OG	Ø GND	MW BW*	OG neu	OG neu zu MW	statt	
4. Erdbestattung Etagengrab	60	20	2.499 €	2.379 €	95%	2.197 €	88%
4.2. Erdbestattung Etagengrab - Zubestattungen	152	12	1.664 €	1.730 €	104%	1.621 €	97%
7. Urnenbestattung Kaufgrab (bis 4)	93	20	1.551 €	2.006 €	129%	2.254 €	145%
7.2. Urnenbestattung - Kaufgrab (bis 4) - Zubestattungen	36	12	1.138 €	1.386 €	122%	1.534 €	135%
gewogene Durchschnitt:	535		1.893 €	1.821 €	96%		

Das Etagengrab läge dann mit Gesamtkosten von 2.379 EUR nur noch rund 5 % unter dem Mittelwert BW (= 95 %-Niveau) statt bisher 12 % (= 88 %-Niveau).

Im Gegenzug würde das Urnenkaufgrab statt 2.254 EUR nur noch 2.006 EUR kosten und läge damit nicht mehr ganz so weit vom MW BW entfernt wie bisher (+ 29 statt + 45 %).

Der Vergleich zu den bisherigen Gebühren stellt sich wie folgt dar:

Bestattungsart	Fallzahlen in OG	Ø GND	OG alt	OG neu	OG neu zu OG alt	statt	
4. Erdbestattung Etagegrab	60	20	1.930 €	2.379 €	123%	2.197 €	114%
4.2. Erdbestattung Etagegrab - Zubestattungen	152	12	1.635 €	1.730 €	106%	1.621 €	99%
7. Urnenbestattung Kaufgrab (bis 4)	63	20	1.805 €	2.006 €	111%	2.254 €	125%
7.2. Urnenbestattung - Kaufgrab (bis 4) - Zubestattungen	36	12	1.529 €	1.386 €	91%	1.534 €	100%
gewogene Durchschnitt:	535		1.708 €	1.785 €	104%		

Die Gebührenveränderung beim Etagegrab wäre dann allerdings etwas größer als bisher, aber im Hinblick auf die noch unterdurchschnittlichen Gebühren im MW-BW-Vergleich noch gut vertretbar. Die Gebührenerhöhung bei Urnenkaufgrab wäre dagegen mit + 11 % deutlich moderater als bisher.

Ergänzende Beschlussvorschläge:

9. Die Möglichkeit der Pflegeverlängerung für erhaltenswerte Gräber wird beibehalten. Im Rahmen des beschriebenen Verfahrens kann die Friedhofkommission auf Antrag der Angehörigen bis zu 73 weitere Gräber als „erhaltenswert“ einstufen. Im Gebührenverzeichnis wird als lfd. Nr. 14 der Gebührentatbestand „Pflegeverlängerung erhaltenswerte Gräber Waldbachfriedhof“ mit einem Gebührensatz von 125 EUR für 5 Jahre aufgenommen.

10. Im Gebührenverzeichnis wird als lfd. Nr. 15 der Gebührentatbestand „Namensschild für Urnenrasenreihengräber“ mit einem Gebührensatz von 80 / 84 / 87 EUR aufgenommen.

11. Abweichend von der grundsätzlichen Kalkulationsstruktur werden für die Grabarten Etagekaufgrab und Urnenkaufgrab folgende Gebühren festgesetzt:

Bei Kostendeckungsgrad 83 %

Nr. 8.2. Etagekaufgrab	76 EUR (statt 68 EUR) p.a.	1.520 EUR (20 Jahre)
Nr. 8.5. Urnenkaufgrab	73 EUR (statt 85 EUR) p.a.	1.460 EUR (20 Jahre)

bei Kostendeckungsgrad 87 %

Nr. 8.2. Etagekaufgrab	80 EUR (statt 71 EUR) p.a.	1.600 EUR (20 Jahre)
Nr. 8.5. Urnenkaufgrab	77 EUR (statt 89 EUR) p.a.	1.540 EUR (20 Jahre)

bei Kostendeckungsgrad 90 %

Nr. 8.2. Etagekaufgrab	83 EUR (statt 74 EUR) p.a.	1.660 EUR (20 Jahre)
Nr. 8.5. Urnenkaufgrab	80 EUR (statt 92 EUR) p.a.	1.600 EUR (20 Jahre)